



Landgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes Urteil

Rechtskräftig seit 04.03.2026
Braunschweig, den 21.04.2026

4 KLS 215 Js 22649/25 (44/25)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Landgerichts

In der Strafsache gegen

geboren am
wohnhaft
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. 38100

wegen Vergewaltigung u. a.

hat das Landgericht Braunschweig – 4. gr. Strafkammer – in den öffentlichen Sitzungen vom
25.09.2025, 13.10.2025, 14.10.2025, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender

Richterin
als beisitzende Richterin

Frau
Herr
als Schöffen

Staatsanwältin
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED]
als Verteidiger

Rechtsanwältin [REDACTED]
als Nebenklägervertreterin

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 14.10.2025 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer

Freiheitsstrafe von 8 Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen, ferner die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 177 Abs. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB

Gründe:

A. Zur Person

Der im Tatzeitpunkt und auch noch heute 50-jährige Angeklagte wurde in Sulaimaniyya im Irak geboren. Er ist Mitglied einer kurdischen Volksgruppe, welche im Irak und im Iran beheimatet ist. Der Angeklagte ist seit 23 Jahren mit der Nebenklägerin [REDACTED] (im Folgenden: Nebenklägerin) verheiratet und hat mit ihr vier Kinder, die Töchter [REDACTED] 21 Jahre alt, [REDACTED] 18 Jahre alt und [REDACTED] 16 Jahre alt sowie den im Tatzeitpunkt 7-jährigen Sohn [REDACTED].

Der Angeklagte schloss in seinem Heimatland nach 9 Jahren die Mittelschule ab. Weiter besuchte er 4 Jahre lang eine berühmte Musikschule. Schnell erlernte er aufgrund seines guten Gehörs das Spielen mehrerer Instrumente. Er spielt Flöte, Gitarre und Trommel, ist auch ein guter Sänger, so dass er in seiner Heimat als Musiker, parallel aber auch als Fliesenleger und Putzer tätig war. Ca. 2010 war der Angeklagte in familiärem Zusammenhang in eine Schießerei verwickelt, bei der er erheblich am Arm verletzt wurde. Seitdem konnte er schweren handwerklichen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen. Als Musiker war er jedoch weiter tätig.

Nachdem er dann zunächst mehrere Jahre illegal im Iran gelebt hatte, kam der Angeklagte am 15.01.2016 mit seiner Familie nach Deutschland. Der o.g. Sohn wurde hier nachgeboren. Die

Kinder besuchen hier die Schule. Die Nebenklägerin arbeitete in einem Restaurant, welches jetzt aber geschlossen ist.

Der Angeklagte war in Deutschland im kurdischen Kulturkreis zunächst weiter als Musiker tätig. Bis April 2024 wurde er ca. 30 – 40 mal gebucht; seitdem aber nicht mehr. Weiter ging er in Deutschland auch Gelegenheitsjobs nach, bezog aber zuletzt Leistungen vom Jobcenter.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang kaum, nämlich nur wie folgt in Erscheinung getreten:

Mit Strafbefehl vom 15.01.2025 verurteilte ihn das Amtsgericht Braunschweig wegen Betruges in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 Euro, die er überwiegend – im Zeitraum vom 24.08. bis 16.09.2025 – im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Angeklagte am 09.04.2025 vorläufig festgenommen und befindet sich seitdem – unterbrochen durch die Verbüßung der o.g. Ersatzfreiheitsstrafe - in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 10.04.2025 (Az.: 3 Gs 765/25).

B. Zur Tat

I. Tatvorgeschehen:

Die Ehe zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin kriselte bereits vor der Tat im hiesigen Verfahren schon länger. Die Nebenklägerin hatte in diesem Zusammenhang im Herbst 2024 gegen den Angeklagten eine Gewaltschutzverfügung erwirkt, wonach er sich u.a. nicht in der vormals ehelichen Wohnung, [REDACTED] in Braunschweig – dem Tatort der verfahrensgegenständlichen Tat - aufhalten durfte. Die Gewaltschutzverfügung wurde aber insoweit mindestens seit Anfang März 2025 nicht mehr gelebt. Der Angeklagte war nämlich über die Gewaltschutzverfügung in die Obdachlosigkeit gerutscht. Die Töchter – [REDACTED] und [REDACTED] – hatten Mitleid mit dem Vater, ferner meinten sie, dass der damals 7-jährige Bruder [REDACTED] einen Vater braucht. So ließen sie den Vater in die Wohnung, wenn die Nebenklägerin arbeitsbedingt nicht zuhause war. Kam die Mutter nachhause, duldete sie angesichts der dringenden Bitten der Töchter die Anwesenheit des Angeklagten, zog sich aber konsequent in ihr – das vormalige eheliche – Schlafzimmer zurück und schloss sich ein. Eine „eiserne“ Regel galt indes und wurde durchgehend gelebt: Der Angeklagte durfte niemals allein mit der Nebenklägerin in der Wohnung sein. Bei dieser Regelung zählte der kleine Bruder [REDACTED] allerdings nicht mit. Spätestens, wenn die letzte Tochter die Wohnung verließ, musste auch der Angeklagte die Wohnung verlassen. Über einen eigenen Schlüssel verfügte er nicht.

Der Angeklagte litt unter der vorbeschriebenen Situation. Auch beruflich lief es nicht gut für den Angeklagten. Im kurdischen Kulturkreis ein bekannter Musiker gewesen, der auch in Deutschland eine Vielzahl von Auftritten hatte, lag sein letzter Auftritt zum Tatzeitpunkt schon ein Jahr zurück.

II. Tatgeschehen:

Am Tattag, den 08.04.2025, hatte der Angeklagte die Nacht in der in einem großen Mehrfamilienhaus gelegenen vormals ehelichen Wohnung verbracht. Dort hatten auch die restlichen Familienmitglieder – also auch die Nebenklägerin - sowie eine Freundin der Töchter übernachtet. Der Angeklagte kontaktierte die Nebenklägerin in der Nacht per WhatsApp; u.a. übersandte er ihr ein Foto des schlafenden Sohnes. Mitten in der Nacht blieben die Nachrichten aber unbeantwortet.

Am 08.04.2025 verließen die beiden älteren Schwestern – [REDACTED] - gegen 7 Uhr mit der vorbenannten Freundin die Wohnung und begaben sich zum einige Kilometer entfernten Hauptbahnhof, um von dort aus mit dem Zug nach Berlin zu reisen. Sie wollten dort u.a. ein Konzert besuchen. In der Wohnung verblieben jetzt die „kleine Schwester“ [REDACTED] die schlafende Nebenklägerin, der schlafende „kleine Bruder“ [REDACTED] und der Angeklagte.

Am Hauptbahnhof angekommen, stellten die dort angekommenen Schwestern fest, dass etwas vergessen worden war, so dass die Hasti jetzt zum Bahnhof kommen sollte, um dort etwas abzuholen/hinzubringen. Die „große“ Schwester [REDACTED] fuhr dann schon mal mit einem Zug nach Berlin vor, während die „mittlere“ Schwester [REDACTED] und die benannte Freundin auf das Eintreffen der Zeugin [REDACTED] warteten, um sodann mit dem nächsten Zug nach Berlin nachzufahren.

Der Angeklagte bekam dies mit und verließ jetzt – entsprechend der vorbeschriebenen „eisernen“ Regel – gemeinsam mit der Hasti die Wohnung. Die [REDACTED] fuhr dann zum Braunschweiger Hauptbahnhof. Der Angeklagte aber kehrte zur vormals ehelichen Wohnung zurück, sah er doch jetzt die Möglichkeit – der kleine Bruder „zählte“ nicht – mit der Nebenklägerin allein zu sein.

Der Angeklagte klingelte und klopfte – einen Schlüssel hatte er nicht – und die aus dem Schlaf gerissene Nebenklägerin öffnete dem Angeklagten die Tür in der Annahme, dass die Tochter [REDACTED] – „wie immer“ – mal wieder etwas vergessen hatte.

Der Angeklagte schob die Tür auf und drückte die Nebenklägerin in das Wohnzimmer. Hier kam es zunächst einmal zu einer längeren Diskussion über die von der Nebenklägerin angedachte

Trennung der Eheleute. Der Angeklagte beklagte seine Situation, u.a. auch seine finanziell schlechte Situation. (Nur) Zugunsten des Angeklagten wird davon ausgegangen, dass er schon jetzt auch sexuelle Absichten hatte, als er nämlich versuchte, die Nebenklägerin zu küssen und zu umarmen. Ob der Diskussion wachte [REDACTED] auf und kam ins Wohnzimmer. Er musste sodann wieder zurück in sein Zimmer gebracht werden.

Nachdem [REDACTED] wieder weggebracht worden war, diskutierten die Eheleute weiter. Es ging weiter um die Situation des Angeklagten und die von der Nebenklägerin beabsichtigte Trennung, vor allem aber auch um die Eifersucht des Angeklagten, nämlich darum, dass der Angeklagte der Nebenklägerin – zu Unrecht - eheliche Untreue vorwarf, dass diese mit anderen Männern geschlechtlich verkehrte, nicht aber mit ihm. Der Angeklagte wollte nicht, dass sich andere Männer für die Nebenklägerin interessierten.

Als die Nebenklägerin die Diskussion schließlich für beendet erklärte, eskalierte die Situation: Jetzt zog der direkt vor der Nebenklägerin in Armreichweite stehende Angeklagte aus seiner Tasche im Hüftbereich ein gelbes ca. 3-4 cm ausgezogenes Cuttermesser und stach mit der rechten Hand von oben nach der linken Halsseite der Nebenklägerin. Dass er die Nebenklägerin töten wollte, konnte nicht sicher festgestellt werden. Die Nebenklägerin duckte sich jedenfalls weg und hob beide Hände abwehrend vor das Gesicht, die linke Hand mit dem Handrücken nach außen. In der Folge traf der Angeklagte – was dieser wenigstens billigend in Kauf nahm – die linke Seite der Nase der Nebenklägerin, wodurch der Nasenflügel aufklappte und erheblich blutete, sowie – aber nur ein wenig, eher in Form eines „Ritzers“ – außen einen Finger der Hand der Nebenklägerin.

Obwohl die Nebenklägerin erheblich blutete, zog der Angeklagte diese jetzt – das Messer weiterhin in der Hand haltend – in das Schlafzimmer, um mit dieser geschlechtlich zu verkehren, was die Nebenklägerin - vom Angeklagten beides erkannt - nur gegen ihren Willen aufgrund des vom Angeklagten in der Hand gehaltenen Messers zuließ.

Im Schlafzimmer angekommen forderte der Angeklagte die Nebenklägerin auf sich aufs Bett zu legen. In einer Hand weiterhin das Messer haltend, zog er der Nebenklägerin, die sich mit einem Tuch die blutende Nase zuhielt, mit der anderen Hand Shorts und Schlüpfer aus, was die Nebenklägerin – vom Angeklagten beides erkannt – nur gegen ihren Willen und aufgrund des vom Angeklagten gehaltenen Messers zuließ. Die Todesangst leidende Nebenklägerin war nun lediglich mit ihrem Kleid bekleidet. Sie teilte dem Angeklagten auch mit, dass sie ihre Periode habe und auch aus diesen Gründen keine sexuelle Handlung wünschte. Der Angeklagte sagte ihr jedoch nur, dass ihm dies „egal“ (Zitat) sei.

Indes stellte sich bei dem Angeklagten die gewünschte Erektion nicht ein. Also stand der Angeklagte auf, legte das bis dahin in der Hand gehaltene Messer auf einen im Schlafzimmer – außerhalb der Reichweite der weiterhin auf dem Bett liegenden Nebenklägerin – befindlichen Schminktisch ab, zog sich selbst aus und manipulierte an seinem Glied. Eine ausreichende Erektion stellte sich jedoch weiterhin nicht ein.

Jetzt forderte der Angeklagte die weiterhin erheblich blutende Nebenklägerin auf, aufzustehen und ihn oral zu befriedigen, damit sich eine Erektion einstellt. Die Nebenklägerin stand entsprechend auf, kam dadurch in den Bereich des nahegelegenen Schminktisches, ergriff das Messer und versuchte es auf einen dort ebenfalls befindlichen Kleiderschrank zu werfen. Dies misslang. Das Messer fiel direkt vor die Füße des Angeklagten. Dieser forderte die Nebenklägerin nun auf sich auf den Boden zu legen. Er selbst legte sich daneben und legte das Messer auf seiner von der Nebenklägerin abgewandten Seite griffbereit ab.

Zum angedachten Oralverkehr kam es also nicht. Vielmehr forderte der Angeklagte die Nebenklägerin jetzt auf, seinen Penis in ihre Scheide einzuführen. Dieser Aufforderung kam die Nebenklägerin – vom Angeklagten beides erkannt – nur gegen ihren Willen aufgrund des neben dem Angeklagten liegenden Messers nach. Jedenfalls ein „richtiges“ Einführen des Gliedes – nähere Feststellungen ließen sich nicht treffen – scheiterte an der weiterhin mangelnden Erektion des Angeklagten. Jetzt führte der Angeklagte rhythmisch – insgesamt 6- bis 7-mal und das, obwohl die Nebenklägerin schon beim ersten Mal Schmerzen empfand und auch für den Angeklagten vernehmbar artikulierte – jedenfalls zwei Finger seiner Hand tief in die Scheide der Nebenklägerin ein, weiterhin – beides vom Angeklagten erkannt - gegen ihren Willen und aus Angst vor dem neben dem Angeklagten liegenden Messer. Eine ausreichende Erektion stellte sich bei dem Angeklagten jedoch weiterhin nicht ein; also ließ er jetzt von der Nebenklägerin ab und zog sich an.

Jetzt warf der Angeklagte der Nebenklägerin vor, dass sie das Vorgeschehene zur Anzeige bringen würde. Die Nebenklägerin erlitt darüber weiter Todesangst, fürchtete sie nämlich, vom Angeklagten getötet zu werden, falls sie ihn nicht vom Gegenteil überzeugen konnte. Also erklärte sie, auf den Koran zu schwören, dass sie den Angeklagten nicht anzeigen werde, damit er einfach nur die Wohnung verließ. Der Angeklagte holte dann auch einen in der Wohnung befindlichen Koran und ließ die Nebenklägerin wie angekündigt schwören.

Um den Angeklagten weiter zu besänftigen und zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, gab die Nebenklägerin dem Angeklagten, der sich im Wohnzimmer ja auch über seine schlechte finanzielle Situation beklagt hatte, von sich aus ihre Bankkarte unter gleichzeitiger Mitteilung

der vermeintlichen PIN-Nummer mit, vermeintlich nur deshalb, weil der Nebenklägerin in der Aufregung ihre „richtige“ PIN-Nummer nicht einfiel.

Der Angeklagte verließ dann unter Mitnahme des Messers die Wohnung. Zuvor wischte er noch einen Teil der Blutspuren u.a. mit Handtüchern und Lappen, die er aus dem Arbeitsrucksack der Nebenklägerin entnahm, auf.

Die Nebenklägerin versorgte dann zunächst notdürftig ihre Nase. Sie rief ihre beiden älteren Töchter an. Die „große“, im Zug vorgefahrene [REDACTED] erreichte sie nicht. Die „mittlere“ Tochter [REDACTED] erreichte sie indirekt über das Handy der mitreisenden Freundin. Sie berichtete zum einen von ihrer dringendsten Sorge – der erheblich verletzten Nase –, aber dann auch davon, dass sie „vergewaltigt“ worden sei, und zwar „vor dem Bruder“, woraufhin die Hiran aus dem fahrenden Zug heraus die Einsatznotzentrale in Braunschweig und nach einer Unterbrechung der Funkverbindung dann die Einsatznotzentrale in Magdeburg, in deren Einzugsbereich der fahrende Zug sich mittlerweile befand, informierte.

III. Tatnachgeschehen:

Aufgrund des Notrufs der Zeugin [REDACTED] trafen zeitnah RTW, aber auch Polizei am Tatort ein. Die Nebenklägerin wurde im Städtischen Klinikum in Braunschweig operiert. Es blieb eine große, deutlich erkennbare und mehrere Zentimeter große wulstige Narbe an der Nase zurück. Infolge der Tat leidet sie noch heute an Atemproblemen und einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die erlittenen Schmerzen im Intimbereich klangen dagegen umgehend nach Beendigung der Tat ab.

C. Beweiswürdigung:

I. Feststellungen zur Person

Die vorgenannten Feststellungen zur Person beruhen auf den – insoweit - glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zum strafrechtlichen Vorleben des Angeklagten folgen aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 01.09.2025.

Die Feststellungen zur Untersuchungshaft beruhen auf den im Rahmen der Hauptverhandlung erörterten Haftdaten.

II. Feststellungen zur Sache

1. Einlassung des Angeklagten

a) Einlassungen gegenüber Ermittlungsbehörden

Der Angeklagte hat zum Tattag erstmalig am 09.04.2025 anlässlich seiner Festnahme und im Rahmen der nachfolgenden Überführung in die JVA Wolfenbüttel gegenüber dem Polizeibeamten PK [REDACTED] – so dieser glaubhaft - Angaben gemacht. Der Angeklagte habe nach vorheriger Belehrung zunächst von sich aus bekundet, dass er sehr überrascht gewesen sei, dass es in seiner Wohnung zu einem Vorfall gekommen sei. Er fragte, wer die Anzeige gemacht habe. Weiter gab der Angeklagte nicht näher konkretisiert an, „dies“ sei alles der Plan seiner Frau gewesen. In der Nacht vom 07.04 auf den 08.04.2025 habe er sich in der verfahrensgegenständlichen Wohnung aufgehalten, obwohl er das nicht gedurft habe. In der Nacht habe er 2 Schlaftabletten eingenommen. Mit dem Vorwurf konfrontiert, die Nebenklägerin mit einem Teppichmesser angegriffen zu haben, habe der Angeklagte gelacht und gefragt, was ein Teppichmesser überhaupt sei.

b) Einlassung im Rahmen der Hauptverhandlung

Gegenüber der Kammer hat sich der Angeklagte zusammengefasst wie folgt eingelassen:

Die Tatnacht habe er, wie schon viele Tage zuvor – so habe er etwa vom 13.03. bis zum 06.04.2025 täglich mit der Nebenklägerin geschlechtlich verkehrt – in der verfahrensgegenständlichen Wohnung verbracht. Es habe keine Probleme gegeben. Er habe der Nebenklägerin WhatsApp-Nachrichten – u.a. ein Foto vom schlafenden Sam - geschickt, die von der Nebenklägerin auch beantwortet worden seien.

Gegen 3 Uhr nachts habe er 2 Schlaftabletten genommen, sei aber dennoch bis 7 Uhr im Wohnzimmer aufhältig wach gewesen. Die Nebenklägerin habe währenddessen im Schlafzimmer fest geschlafen.

[REDACTED] und [REDACTED] seien dann gegen 7 Uhr gemeinsam mit einer Freundin, die in der Wohnung übernachtet habe, zum Hauptbahnhof gefahren, um von dort aus mit dem Zug zu einem Konzert nach Berlin zu fahren. Er – der Angeklagte-, [REDACTED] [REDACTED] und die Nebenklägerin seien in der Wohnung verblieben.

Dann habe ihm [REDACTED] ein Glas Cola – sein Lieblingsgetränk, nachdem er quasi süchtig sei – gereicht, die jedoch seltsam geschmeckt habe. Der Angeklagte habe [REDACTED] die Cola zum Probieren gegeben. [REDACTED] habe das Glas zum Mund geführt, so dass er damals davon

ausgegangen sei, dass sie die Cola probiert habe. Im Nachhinein sei ihm aber klar, dass [REDACTED] die Cola nicht probiert, sondern nur so getan habe. [REDACTED] habe dann gesagt, er würde „mit der Cola spinnen“ (Zitat).

[REDACTED] habe dann die Wohnung verlassen, um sich am Bahnhof wegen eines Schlüssels mit einer Schwester zu treffen, da diese ihr Zimmer abgeschlossen hatte, das von [REDACTED] benötigte Geld sich aber dort befand.

Dann habe er – der Angeklagte – die Cola getrunken und sich zunächst im Wohnzimmer auf dem Sofa sitzend noch mit seinem Handy beschäftigt. Plötzlich aber habe er – „wie in einem Operationszimmer“ (Zitat) - das Bewusstsein verloren. Wieder aufgewacht, habe er völlig nackt auf dem Sofa gelegen; in seinem Anus habe – welche Bewandnis dies haben sollte, blieb offen - ein Löffel gesteckt. Neben der Nebenklägerin sei jetzt ein fremder Mann anwesend gewesen. Die Nebenklägerin sei dann zu ihm gekommen und habe ihm seine Geschlechtsteile zerkratzt. Schon aus diesem Grund sei er zu der behaupteten Vergewaltigung nicht in der Lage gewesen. Jetzt sei zwischen ihm und dem fremden Mann ein Gerangel um ein Handy entstanden. Dabei habe der fremde Mann ein gelbes Messer nach ihm – dem Angeklagten - geworfen, welches aber unglücklich die Nebenklägerin getroffen habe. Dass dabei konkret die Nase getroffen worden sei, habe er - der Angeklagte – erst von seinem Verteidiger erfahren. Am Tattag habe er nur gesehen, dass die Nebenklägerin geblutet habe und sich ein Putztuch ins Gesicht gehalten habe. Der fremde Mann sei dann unter Zurücklassen von Handy und Messer weggelaufen. Diese seien von der Nebenklägerin, die auf den Koran geschworen habe, den Mann nicht zu kennen, im Schlafzimmer versteckt worden. Sie habe sodann, für den Angeklagten unerklärlich, ein rotes Messer in der Hand gehabt. Dieses rote Messer sei ihm, anders als das vom fremden Mann geworfene gelbe Messer, als zum Haushalt gehörig bekannt gewesen, weil er damit einmal früher einen Fahrradkarton geöffnet habe. Er - der Angeklagte - , sei dann der Nebenklägerin ins Schlafzimmer gefolgt. Die Nebenklägerin habe ihn – den Angeklagten – aufgefordert, die Wohnung zu verlassen, da er ansonsten wegen des Verstoßes gegen das Annäherungsverbot verhaftet werden würde, wenn der RTW und die Polizei, die sie rufen würde, kämen. Sie – die Nebenklägerin – würde alles regeln. Entsprechend sei er dann gegangen. Als er die Treppe runtergegangen sei, habe er einen Freund aus Wolfenbüttel anrufen wollen. Sein Handy sei jedoch ausgegangen. Er habe einen Zahnstocher gefunden und die SIM-Karte rausgenommen. Er habe dann aber vor dem Haus 20 Minuten gewartet. Der RTW und die Polizei seien nicht gekommen. Stattdessen habe er beobachtet, wie die Nebenklägerin Sachen vom Balkon geschmissen habe.

2. Überführung des Angeklagten

Der Angeklagte ist des festgestellten Tatgeschehens überführt aufgrund der glaubhaften Aussage der glaubwürdigen Nebenklägerin, die das unmittelbare Tat- sowie das Vor- und Nachtatgeschehen wie festgestellt geschildert hat. Diese Aussage wird, wie am Ende dargestellt werden wird, mittelbar durch objektive Beweismittel untermauert.

a) Entwicklung der Aussage der Nebenklägerin

aa) Angaben gegenüber der Polizei:

Die Zeugin PKin [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, dass die Nebenklägerin am Tattag noch in der Wohnung, sichtlich noch unter dem Eindruck des Geschehenen stehend, über die übersetzende [REDACTED] folgendes mitgeteilt habe:

Hasti sei unterwegs gewesen, um etwas zu holen. In dieser Zeit habe es an der Tür geklingelt. Sie - die Nebenklägerin - habe durch den Türspion geschaut, aber nichts sehen können, da dieser zugehalten worden sei. Sie habe gedacht, dass es sich um Hasti handelte und die Tür geöffnet. Hereingekommen sei der Angeklagte. Dieser habe ihr in die Nase geschnitten, da er die Trennung nicht akzeptiert habe. Der Angeklagte habe noch versucht, Blut vom Boden aufzuwischen. Er habe die Wohnung nur verlassen, weil die Nebenklägerin ihm vorher versprochen habe, dass sie ihn nicht verraten werde.

Der Zeuge PK [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, dass er die Nebenklägerin im Krankenhaus aufgesucht habe. Eine ärztliche Erstversorgung habe da bereits stattgefunden, dennoch habe die Nebenklägerin unter dem Eindruck der Geschehnisse gestanden.

Die Nebenklägerin habe – jetzt übersetzt durch einen Dolmetscher - angegeben, dass sie selbst nicht mitbekommen habe, dass der Angeklagte seit Erlass der Gewaltschutzverfügung in der Wohnung gewesen sei. Möglicherweise sei er jedoch durch die Kinder reingelassen worden. Der Angeklagte habe sich bei Verwandten und Freunden und auch in einem in der Nähe befindlichen aufgelassenen Kleingartengelände aufgehalten.

Am Tattag seien [REDACTED] und [REDACTED] mit einer Freundin von zuhause mit dem Zug nach Berlin gefahren, um ein Konzert zu besuchen. Die [REDACTED] hätte dann vom Bahnhof die in der Wohnung verbliebene [REDACTED] kontaktiert. Diese sei dann ebenfalls zum Bahnhof gefahren, um dort etwas zu übergeben/zu übernehmen.

Dann habe es an der Wohnungstür mehrfach geklingelt und geklopft. Durch den Türspion habe die Nebenklägerin geguckt, aber nichts gesehen, da dieser verdeckt gewesen sei. In der Annahme, es handle sich um [REDACTED], die sich einen Scherz erlaube, habe sie die Tür geöffnet.

Es sei jedoch der Angeklagte an der Tür gewesen. Dieser habe sie – die Nebenklägerin - in den Flur gedrückt und anschließend ins Wohnzimmer geschoben. Es sei dann im Wohnzimmer zu einem Streitgespräch über ihre Trennungsabsichten gekommen. Der sehr eifersüchtige Angeklagte, der versucht habe, sie zu umarmen und zu küssen - habe ihr – der Nebenklägerin - vorgeworfen, dass sie – was nach den Angaben der Nebenklägerin nicht zutreffen würde - ein Verhältnis mit anderen Männern habe. Diesen würde sie „es geben“, also mit diesen geschlechtlich verkehren, aber ihm nicht. Außerdem habe er ihr vorgeworfen, dass sie es „jedem gebe,“ also mit jedem beliebigen Mann schlafe, was die Nebenklägerin abgestritten habe. Die Nebenklägerin habe gegenüber PK [REDACTED] weinend angegeben, sich durch die vorgenannten Vorwürfe sehr in ihrer Ehre verletzt gefühlt zu haben.

Dann – so PK [REDACTED] glaubhaft weiter – habe die Nebenklägerin angegeben, dass der Angeklagte ein gelbes Cuttermesser, welches er im Bereich der Hüfte – die Nebenklägerin habe liegend während ihrer Aussage auch auf ebendiesen Hüftbereich gedeutet – mit sich geführt habe, mit einer Klingenlänge von 3-4 cm herausgeholt habe. Er habe seinen Arm im rechten Winkel erhoben, bedrohlich vor ihr gestanden und ihr gegenüber geäußert, dass er sie umbringen möchte. Die Nebenklägerin habe weiter – die Angaben durch entsprechende Körperbewegungen untermauernd - bekundet, dass er mit der Hand in Richtung ihres Halses von rechts oben nach links unten eine Schnittbewegung ausgeführt habe. Sie habe – auch dieses durch entsprechende Körperbewegungen untermauernd – sich geduckt und ihre Hände vor ihr Gesicht gehalten.

Die Nebenklägerin habe dann – so PK [REDACTED] glaubhaft weiter – angegeben, dass ihre Nase links aufgeschnitten worden sei und sie „wie ein Wasserhahn“ geblutet habe. Dann habe der Angeklagte sie unter Vorhalt des Messers ins Schlafzimmer gezogen. Er habe sie aufs Bett geworfen und ihr mit einer Hand Shorts und Unterhose ausgezogen, wobei er das Messer in der anderen Hand gehalten habe. Sie sei dann nur noch mit ihrem Kleid bekleidet gewesen. Dann habe er ihre Beine auseinandergedrückt. All dies habe sie nur aus Angst vor dem Messer zugelassen. Sie habe ihm auch immer wieder gesagt, dass er gehen solle.

Der Angeklagte sei dann aufgestanden. Er habe sich jetzt ebenfalls „untenrum“ entkleidet, das Messer hierbei auf dem Schminktisch im Schlafzimmer abgelegt und versucht, mit seinem Penis vaginal einzudringen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie ihre Periode habe. Darauf habe er jedoch geantwortet, dass ihm dies „egal“ sei. Ein Eindringen sei jedoch nicht geglückt. Die Nebenklägerin habe hierfür die Beschreibung verwendet, dass „seine Männlichkeit nicht funktioniert“ habe. Er habe auch an seinem Glied selbst manipuliert; aber keine Erektion erzielt. Er sei dann mit „den Fingern“ vaginal in sie eingedrungen. Sie habe nicht mehr genau sagen können, mit wie vielen Fingern dies gewesen sei.

Weiter habe die Nebenklägerin bekundet, dass sie versucht habe, das Messer, als es auf einem Schminktisch gelegen habe, auf einen Schrank zu werfen. Das Messer sei jedoch wieder runtergefallen. Der Angeklagte habe dann das Messer wieder griffbereit in seiner Nähe positioniert, wovon sie sich weiter bedroht gefühlt habe.

Irgendwann habe der Angeklagte von ihr abgelassen. Er habe einen Koran geholt. Sie habe dann – wie geheißen – ihre Hand auf den Koran gelegt und geschworen, dass sie das Verhalten des Angeklagten nicht bei der Polizei anzeigen werde, sich nicht trennen werde und angeben werde, dass sie sich die Verletzungen aufgrund eines Sturzes selbst zugezogen habe. Der Angeklagte habe dann ihre EC-Karte an sich genommen, wobei die Nebenklägerin ihm eine falsche PIN mitgeteilt habe. Im Anschluss habe der Angeklagte – unter Mitnahme ihrer EC-Karte – dann die Wohnung verlassen. Sie habe weiter bekundet, dass sie im Schock gewesen sei, ihre Freundin in Chemnitz angerufen habe und diese ihr gesagt habe, dass sie ihren Kindern Bescheid geben solle. Sie habe dann ihre Tochter im Zug erreicht.

bb) Angaben gegenüber der Ermittlungsrichterin im Rahmen der Videovernehmung

In Rahmen der richterlichen Videovernehmung, welche in der Hauptverhandlung gem. § 255a Abs. 2 StPO in Augenschein genommen wurde, hat die Nebenklägerin gegenüber der Ermittlungsrichterin Folgendes bekundet:

Der Angeklagte habe sich bereits vor dem Tattag in der Wohnung aufhalten dürfen. Die Töchter hätten das aus Mitleid heraus so gewünscht. Sie selbst habe dies „eigentlich“ nicht gewollt, es ihren Töchtern zuliebe aber doch zugelassen, sich jedoch, wenn der Angeklagte in der Wohnung gewesen sei, regelmäßig im vormals ehelichen Schlafzimmer aufgehalten und die Tür abgeschlossen. Allenfalls sei sie mal aus dem Schlafzimmer gekommen, wenn alle Töchter gleichzeitig in der Wohnung gewesen seien. Allein sei sie in der Wohnung mit dem Angeklagten nie gewesen. Dieser hätte vielmehr stets, wenn die Töchter die Wohnung verlassen hätten, auch gehen müssen.

Am Tattag seien [REDACTED] und [REDACTED] mit einer Freundin morgens – vor 8.00 Uhr - zum Bahnhof gefahren um von dort aus zwecks Besuchs eines Konzerts mit dem Zug nach Berlin zu fahren. Hasti sei in der Wohnung geblieben. [REDACTED] sei dann von ihren Schwestern angerufen worden und gegen 8.00 Uhr morgens ebenfalls zum Bahnhof gefahren, um dort etwas – vielleicht einen Schlüssel, genau wisse sie das nicht mehr – vorbeizubringen.

Sie selbst habe sich dann – sie hatte bis in die Nacht gearbeitet - schlafen gelegt. Mit ihr in der Wohnung sei nur noch der ebenfalls schlafende Sam gewesen.

Sie sei dann wach geworden, weil es dauergeklingelt habe. In diesem Zusammenhang äußerte die Nebenklägerin – quasi „by the way“ – eine Vermutung, nämlich dass der Angeklagte bestimmt gelogen habe und gar nicht gegangen sei, vielmehr im Hausflur geblieben sei. Aus dieser Bemerkung ergibt sich, dass der Angeklagte in der Wohnung gewesen war und diese zunächst wieder verlassen hatte.

Sie – so die Nebenklägerin weiter - habe dann schlaftrunken die Wohnungstür in der Annahme geöffnet, dass es sich um ihre Tochter gehandelt habe, die „wie immer“ etwas vergessen habe. In den Türspion habe sie nicht geguckt.

An der Tür sei der Angeklagte gewesen. Dieser habe die Tür aufgedrückt, sei so hereingekommen und habe sie dann zunächst ins Wohnzimmer geschubst und gezogen. Geschlagen habe er sie nicht. Es sei eine Diskussion entstanden. Er habe sie als „Schlampe“ und „untreu“ bezeichnet, die sich „jedem gebe“.

Er habe dann aus der Tasche seitlich ein Cuttermesser hervorgeholt. Hierbei sei sie sich sicher gewesen, dass er ihr habe in den Hals schneiden wollen. Er habe dann das Messer haltend seine Hand erhoben und sie habe sich geduckt und ihre Hände vor das Gesicht gehalten, sodass er ihr links stark die Nase geschnitten und ganz leicht eine Hand verletzt habe. Die Nase habe so stark geblutet, dass es sie an einen Wasserhahn erinnere. Sie könne sich auch daran erinnern, dass ihr das Blut in den Rachen gelaufen sei und ihn während des Geschehens mitgeteilt habe, dass sie erstickte. Er habe sie dann – immer noch unter Vorhalt des Messers – bis zum Schlafzimmer gezogen. Weil er das Messer in der Hand gehalten habe, habe sie das gemacht, was er von ihr verlangt habe.

Im Schlafzimmer habe er ihr befohlen sich aufs Bett zu legen. Er habe ihr dann die Unterhose ausgezogen, sodass sie nur noch ihr Nachthemd getragen habe. Sie habe ihm zwischenzeitlich auch mitgeteilt, dass sie ihre Periode habe. Darauf habe er geantwortet, dass es ihm „egal“ sei.

Dann sei der Angeklagte aufgestanden. An einem dort befindlichen Schminktisch stehend, habe er sich seine Hose und Unterhose ausgezogen. Dazu habe er - jetzt - das Messer auf dem Schminktisch abgelegt. Der Angeklagten habe dann an seinem Glied manipuliert, aber keine Erektion erzielt.

Dann habe der Angeklagte sie zum Oralverkehr aufgefordert, wozu es nachfolgend aber dann nicht kommen sollte. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung habe sie – so die Nebenklägerin auf Nachfrage der Ermittlungsrichterin - zu der Aufforderung des Angeklagten, ihn oral zu

befriedigen, keine Angaben gemacht, weil der Arzt und der Polizeibeamte Männer gewesen seien und sie sich geschämt hätte. Auch gegenüber einem männlichen Ermittlungsrichter hätte sie keine Angaben getätigt, weil es ihr peinlich gewesen wäre.

Auf die genannte Aufforderung, sie oral zu befriedigen, sei sie – die Nebenklägerin – vom Bett aufgestanden und zu dem am Schminktisch stehenden Angeklagten gegangen. Jetzt habe sie auf nach dem auf dem Schminktisch liegenden Cuttermesser, vor welchem sie große Angst gehabt habe, gegriffen und es weggeschmissen. Sie habe es auf den im Schlafzimmer gelegenen Kleiderschrank werfen wollen. Es sei jedoch dann unmittelbar neben die Hand des Angeklagten gefallen und dieser habe es ergriffen und so neben sich gelegt, dass sie nicht mehr drangekommen sei.

Er habe sie dann auf aufgefordert, sich auf den Boden zu legen. Er habe sich ebenfalls hingelegt und sie aufgefordert, seinen Penis in ihre Vagina einzuführen. Sie habe das versucht, habe den Penis aber nur „etwas“ – nähere Nachfragen unterblieben - einführen können. Ein tieferes Eindringen habe mangels Erektion nicht funktioniert. Der Angeklagte habe sich bei ihr beschwert, dass sie schuld sei, dass er keine Erektion bekomme. Dann habe er 2 oder 3 Finger 6- oder 7-mal in ihre Scheide eingeführt. Hierbei habe sie sofort starke Schmerzen gespürt, was sie auch geäußert habe, ihn aber nicht abgehalten habe, weiterzumachen. Sie habe den Angeklagten erklärend darauf hingewiesen, dass sie sich nach der Geburt von mehreren Kindern ihren Intimbereich habe „verkleinern“ lassen, worauf der Angeklagte abfällig geäußert habe, dass sie „Schlampe“ sich für andere Männer habe „enger“ machen lassen. Dann habe er von ihr abgelassen.

Sie habe die ganze Zeit und auch jetzt Angst gehabt, dass sie den Tag nicht überlebt, und ihn dann jetzt deswegen angelogen, dass sie auf den Koran und auf Gott schwöre, dass sie die Polizei nicht anrufen werde. Er habe sich dann angezogen, ihr den Koran gebracht und sie aufgefordert, ihre Hand auf den Koran zu legen und zu schwören, dass sie sich nicht beschweren und scheiden lassen werde. Sie habe dann ihre Hand auf den Koran gelegt und habe dies wie vorgenannt auch geschworen, weil sie Angst gehabt habe.

Der Angeklagte habe dann ihren – der Nebenklägerin - im Schlafzimmer befindlichen Arbeitsrucksack geöffnet und mit Tüchern und Wasser das Blut größtenteils weggewischt. Sie habe sich hingesetzt und ihn aufgefordert, die Wohnung zu verlassen.

Im Anschluss habe sie ihm ihre Bankkarte aus ihrer Handtasche gegeben, weil er ihr mitgeteilt hatte, dass er kein Geld habe. Die von ihr genannte PIN-Nummer sei jedoch falsch gewesen. Er habe dann die Wohnung verlassen. Sie habe kontrolliert, dass er keinen Schlüssel

mitgenommen habe. Dann habe sie ihre beiden Töchter, die sich auf dem Weg nach Berlin befunden haben, angerufen. Welche der beiden sie genau angerufen habe, könne sie nicht mehr erinnern. Sie könne sich noch daran erinnern, dass dann die Hasti nach Hause gekommen sei.

cc) Angaben gegenüber (anderen) Zeugen

Gegenüber anderen Zeugen hat die Nebenklägerin folgende Angaben gemacht:

aaa) Angaben der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin Hasti

Nachdem die Zeugin [REDACTED] gegenüber der Polizei trotz Hinweises auf § 52 StPO noch Angaben gemacht hatte, erklärte sie entsprechend belehrt im Rahmen der Hauptverhandlung, künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO als Tochter des Angeklagten Gebrauch zu machen. Ausführlich belehrt, dass dies „automatisch“ zur Folge hätte, dass dann ihre Angaben gegenüber der Polizei nicht verwertet werden dürften, so sie denn nicht doch, was sie nicht müsste, mit einer Verwertung einverstanden sei, erklärte die Zeugin, dass sie mit einer Verwertung ihrer Angaben gegenüber der Polizei ausdrücklich einverstanden sei. Vor allem der Vorsitzende im Rahmen eines Vorgesprächs hatten sich zuvor davon überzeugt, dass [REDACTED] eine durchschnittlich entwickelte 16-jährige – in der Lage war, die Bedeutung dessen, worüber sie belehrt wurde, zu realisieren und zu verstehen.

Die Zeugin PKin J. [REDACTED] hat glaubhaft in der Hauptverhandlung bekundet, dass die Zeugin Hasti ihr am Tag nach dem Tattag noch in der Wohnung mitgeteilt habe, dass die Nebenklägerin ihr kurz vor Eintreffen von RTW und Polizei berichtet habe, dass der Angeklagte die Nase der Nebenklägerin verletzt habe. Es gebe auch ein Schreiben, dass sich der Angeklagte der Nebenklägerin nicht nähern dürfe. Die Nebenklägerin habe gegenüber [REDACTED] weiter geschildert, dass jemand geklingelt habe, als die Zeugin [REDACTED] unterwegs gewesen sei, um etwas zu holen. Die Nebenklägerin habe durch den Spion geguckt. Dieser sei jedoch zugehalten gewesen. Die Nebenklägerin habe in der Annahme, es handle sich um die Zeugin Hasti, die Tür geöffnet. Der Angeklagte habe dann die Nebenklägerin mit einem Cuttermesser in die Nase geschnitten, weil er die Trennung nicht akzeptiert habe. Außerdem habe die Mutter ihr geschildert, dass der Angeklagte noch versucht habe, das Blut vom Boden aufzuwischen.

bbb) Angaben der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin [REDACTED]

aaaa) Notrufe der Zeugin [REDACTED]

Die Zeugin [REDACTED] rief am 08.04.2025 im Zug nach Berlin sitzend zwei Mal den Notruf an. Beide Gespräche, aus denen sich ergibt, was die Nebenklägerin der im Zug sitzenden Zeugin berichtete, wurden im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommen (angehört).

Im Rahmen des ersten Notrufs gab die Zeugin – unter Angabe ihres Namens [REDACTED] – gegenüber der Einsatzleitstelle Braunschweig an, dass der Einsatzort die [REDACTED] in Braunschweig sei. Es handle sich um die Wohnung [REDACTED]. Ein schnelles Handeln sei erforderlich, da ihr Vater noch vor Ort sei. Ihr Vater habe sich reingeschlichen, weil er gewusst habe, dass niemand zu Hause sei. Er habe ihrer Mutter die Nase abgeschnitten. Dies wisse sie, weil ihre Mutter sie angerufen habe. Ihre Mutter sei 39 Jahre alt. Die Zeugin [REDACTED] bat darum, einen Krankenwagen zu schicken, weil ihre Mutter „echt keine Luft mehr bekommen“ habe. Ihre Mutter habe ihr mitgeteilt, dass es „doll“ blute und sie deshalb auch nicht mehr reden könne. Sie, die Zeugin [REDACTED] selbst sei selbst im Zug und sei auf dem Weg nach Berlin. Er, der Angeklagte, habe gewusst, dass sie wegfahren. Er habe das irgendwie rausbekommen, dann sei er dahin gegangen und er habe „das dann gemacht“. Ihre Mutter habe ihr mitgeteilt, dass er draußen sei, aber es sein könne, dass er die Schlüssel mitgenommen habe. Sie, die Zeugin [REDACTED], vermute, dass er das schon länger geplant habe. Auf Nachfrage der Einsatzleitstelle teilte die Zeugin [REDACTED] weiter mit, dass ihr Vater [REDACTED] heiße. Er sei 50 Jahre und habe am 01.01. Geburtstag. Das Jahr könne sie nicht genau sagen. Ihr Vater sei so 1,75 m groß, schlank, habe gelockte schwarze Haare, trage keinen Vollbart und keine Brille. Es sei möglich, dass er ein Cuttermesser in der Hand habe, womit er das gemacht habe. Ihre Mutter habe ihr mitgeteilt, dass er sie damit verletzt habe. Die Verbindung brach dann ab.

Im Rahmen des zweiten Notrufs teilte die Zeugin [REDACTED] zunächst mit, dass sie vorhin schon wegen der [REDACTED] angerufen habe. Der Mitarbeiter teilte ihr mit, dass ihm das nichts sage, weil der Anruf im Magdeburger Lagezentrum in Sachsen-Anhalt eingegangen sei. Die Zeugin teilte daraufhin mit, dass sie neue Informationen mitteilen wolle. Ihr Vater habe ihre Mutter angegriffen, obwohl er nicht bei ihnen in die Wohnung rein durfte, also eine Sperre habe. Er habe das schon mal gemacht und er habe ihr die Nase durchgeschnitten. Auf Nachfrage erklärt die Zeugin, dass sie [REDACTED] heiße und am 28.04.2007 geboren sei. Auf die Nachfrage, was die neue Information sei, teilt die Zeugin mit, dass ihr Vater ihre Mutter vor ihrem Bruder „so mäßig vergewaltigen wollte.“ Er – der Angeklagte – habe die Mutter und sich ausgezogen. Ihr 7-jähriger Bruder habe daneben gesessen. Abschließend teilte der Mitarbeiter im Magdeburger Lagezentrum der Zeugin [REDACTED] mit, dass er in Braunschweig anrufen und die neuen Informationen mitteilen werde.

bbbb) Angaben der Zeugin Hiran gegenüber PK [REDACTED]

Nachdem auch die Zeugin [REDACTED] gegenüber der Polizei trotz Hinweises auf § 52 StPO noch Angaben gemacht hatte, erklärte sie entsprechend belehrt im Rahmen der Hauptverhandlung, künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO als Tochter des Angeklagten

Gebrauch zu machen. Ausführlich belehrt, dass dies „automatisch“ zur Folge hätte, dass dann ihre Angaben gegenüber der Polizei nicht verwertet werden dürften, so sie denn nicht doch, was sie nicht müsste, mit einer Verwertung einverstanden sei, erklärte die Zeugin, dass sie mit einer Verwertung ihrer Angaben gegenüber der Polizei ausdrücklich einverstanden sei.

Der Zeuge PK [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass die Zeugin [REDACTED] ihm gegenüber angegeben habe, dass sich der Angeklagte zunächst an das bestehende Annäherungsverbot gehalten und woanders gewohnt habe. Die Schwestern hätten ihn dann aber seit Anfang März immer wieder zum Essen und Schlafen in die Wohnung in der [REDACTED] reingelassen, überwiegend aus Mitleid, aber auch, weil der kleine Bruder Kontakt zum Vater haben sollte. Die Sache habe sich dann aber immer mehr verselbstständigt, so dass der Angeklagte zuletzt wieder regelmäßig zu Hause gewesen sei. Die Nebenklägerin habe dies nicht gewollt, aber geduldet, sich aber, wenn der Angeklagte in ihrem Beisein in der Wohnung gewesen sei, in ihrem Zimmer eingeschlossen.

Die Zeugin [REDACTED] habe – so PK [REDACTED] glaubhaft – weiter bekundet, dass sie die Mutter aber niemals allein – also ohne eine Schwester – mit dem Vater in der Wohnung gelassen hätten. Der Vater habe die Wohnung spätestens immer dann verlassen müssen, wenn auch die letzte Schwester die Wohnung verlassen habe. Als man eine Zeitlang befürchtete, dass der Vater trotzdem wiederkommen würde, wenn keine Schwester zuhause ist, sei sie – die Zeugin [REDACTED] – sogar aus diesem Grund mehrere Wochen nicht in die Schule gegangen (erläuternde Anm.: Die Nebenklägerin arbeitete abends/nachts in einem Restaurant und hielt sich tagsüber in der Wohnung auf.), weswegen sie jetzt in der Schule eine Klasse wiederholen müsse.

Zum Tattag – so PK [REDACTED] weiterhin glaubhaft – habe die Zeugin [REDACTED] bekundet, dass sie gemeinsam mit [REDACTED] und einer Freundin aus Chemnitz auf dem Weg nach Berlin gewesen sei. Sie hätten das Haus gegen 7 Uhr verlassen. Am Braunschweiger Bahnhof angekommen hätten sie Kontakt zu der in der Wohnung verbliebenen [REDACTED] aufgenommen. Es habe ein Schlüssel zwischen den Schwestern übergeben werden müssen. Die Schwester [REDACTED] sei dann mit dem Zug nach Berlin vorgefahren. Die Zeugin [REDACTED] und ihre Freundin haben am Bahnhof auf die Zeugin [REDACTED] gewartet, welche hierfür zum Bahnhof gekommen sei. Sie sei dann mit der Freundin aus Chemnitz in den Zug nach Berlin gestiegen.

Der 08.04.2025 sei seit langem der erste Tag gewesen, an dem die Mutter mit dem kleinen Bruder in der Wohnung allein gewesen sei. Der Angeklagte habe gewusst, dass die beiden großen Schwestern nach Berlin fahren. Er müsse dann auch gesehen haben, dass Hasti die Wohnung ebenfalls verlassen habe und diesen Zeitraum ausgenutzt haben.

Ihre Mutter habe sie dann im Zug erreicht und berichtet, dass der Angeklagte ihr die Nase abgeschnitten habe. Ihre Mutter habe schockiert geklungen, was sie an der Stimme gemerkt habe. Sie, die Zeugin [REDACTED] habe dann den Rettungswagen gerufen. Es habe zwei Notrufe gegeben, der erste bei der Leitstelle in Braunschweig, welcher wegen eines Funklochs unterbrochen wurde, und der zweite bei der Leitstelle in Magdeburg. Sie habe dann versucht, den Angeklagten zu erreichen, was aber misslang, weil er wohl die SIM-Karte aus dem Handy genommen habe.

Am Tagtag habe sie dann noch einmal mit der Nebenklägerin telefoniert. Die Nebenklägerin sei da schon im Krankenhaus behandelt worden. Hier habe die Nebenklägerin auch – nicht vereinzelt - von einer Vergewaltigung gesprochen.

Am Tag nach der Tat habe sie, die Zeugin [REDACTED] noch einmal mit der weiterhin im Krankenhaus aufhältigen Nebenklägerin telefoniert. Diese berichtete vereinzelt, dass am Tagtag, nachdem auch [REDACTED] die Wohnung verlassen habe um zum Bahnhof zu fahren, es unmittelbar geklopft „und sowas“ habe. Sie- die Nebenklägerin - dachte, es sei [REDACTED] und habe die Tür geöffnet. Der Angeklagte sei dann reingekommen. Dann sei es zunächst zu einem Streitgespräch gekommen. Darüber sei [REDACTED] aufgewacht und ins Wohnzimmer gerannt. Dann sei Sam zurück in sein Zimmer gebracht worden. Dann habe der Vater ein Cuttermesser aus der Hüfte gezogen und versucht, die Nebenklägerin im Gesicht oder am Hals mehrfach zu verletzen. Diese habe sich die Hände vor das Gesicht gehalten und er habe die Nase getroffen, die wie ein Wasserfall zu bluten anfang. Die Zeugin [REDACTED] habe hierbei aus eigener Erfahrung bekundet, dass der Angeklagte schon mehrfach Aussagen getätigt habe, die Nebenklägerin aus Eifersucht entstellen zu wollen, weil er den Verdacht gehabt habe, dass sie mit anderen Männern fremd gehe. Es habe ihm auch nicht gefallen, dass sie bei der Arbeit im Restaurant Kontakt zu anderen Männern hatte. Dann habe die Nebenklägerin der Zeugin [REDACTED] – so diese gegenüber PK [REDACTED] weiter - von der Situation im Schlafzimmer berichtet. Die Nebenklägerin habe dem Angeklagten mitgeteilt, dass sie ihre Periode gehabt habe und sie auch deshalb nicht geschlechtlich mit ihm habe verkehren wollen. Die Nebenklägerin habe versucht, das Messer auf den Schrank zu werfen, was jedoch nicht erfolgreich gewesen sei. Ein Eindringen mit dem Penis sei nicht erfolgreich gewesen. Dann sei der Angeklagte mit den Fingern vaginal in die Nebenklägerin eingedrungen sei. Die Nebenklägerin habe dann unter Auflegung der Hand auf den Koran geschworen, dass sie den Angeklagten nicht anzeigen werde. Die Wohnung habe er nur verlassen, weil die Nebenklägerin ihm gesagt habe, dass es besser sei, wenn er die Wohnung verlasse, damit ihn die Polizei nicht finde. Zudem habe die Mutter ihr berichtet, dass der Angeklagte die EC-Karte mitgenommen habe

b) Zur Aussagetüchtigkeit der Nebenklägerin

Die Kammer hat zunächst die Aussagetüchtigkeit der Nebenklägerin sorgfältig und kritisch überprüft, nämlich die Frage aufgeworfen, ob ihr – aus welchen Gründen auch immer – die Fähigkeit fehlen könnte (sei es zu dem Tatzeitpunkt, sei es generell) erlebtes Geschehen richtig wahrzunehmen, zu verarbeiten, zu speichern und sodann zu späterer Zeit zutreffend zu reproduzieren. An der Aussagetüchtigkeit der Nebenklägerin bestehen jedoch keine Zweifel. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht in der Lage wäre, eigene Erlebnisse angemessen wahrzunehmen, zu speichern und wiederzugeben, etwa, weil eine psychische Erkrankung derart besteht, dass im konkreten Moment in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit hätte getrübt sein können. Dies hat sich sowohl in der ersten Vernehmung durch PKin J. [REDACTED] und in der zweiten Vernehmung durch PK [REDACTED] als auch im Rahmen der richterlichen Videovernehmung bei ihrer Zeugenaussage gezeigt. Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab keinerlei Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Zeugentüchtigkeit der Nebenklägerin.

c) Analyse der Aussage der Nebenklägerin

Die Bekundungen der Nebenklägerin sind zur Überzeugung der Kammer glaubhaft, sie selbst glaubwürdig.

Die Kammer ist sich dabei bewusst, dass im Grundsatz eine Aussage-gegen-Aussage-Situation vorliegt. Schon vor diesem Hintergrund waren an die Aussage der Nebenklägerin besonders hohe Anforderungen zu stellen und ihre Bekundungen einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen.

Besonders kritisch waren die Angaben der Nebenklägerin zusätzlich auch deshalb zu prüfen, da sich das verfahrensgegenständliche Geschehen innerhalb einer auseinandergehenden langjährigen Beziehung abspielte, wo Anlass bestehen kann, „offene Rechnungen“ zu begleichen oder den Angeklagten schlicht „loszuwerden“ und vor diesem Hintergrund Lügengeschichten zu erzählen.

Ganz besonders kritisch waren die Angaben der Nebenklägerin schließlich auch und vor allem deswegen zu prüfen, weil eine unmittelbare Vernehmung ihrer Person (aber auch der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen der Hauptverhandlung unterblieb, und dem Angeklagten damit die Möglichkeit einer konfrontativen Befragung verwehrt blieb. Die Kammer konnte ihre Überzeugungsbildung aber, wie unten dargestellt werden wird, auch auf objektive Beweismittel stützen.

Das Gericht ist zunächst von der sogenannten Nullhypothese ausgegangen. Hierbei war zu erwägen, dass die belastenden Bekundungen der Zeugin frei erfunden sein könnten und diese bewusst falsch ausgesagt haben könnte. Bei der Prüfung dieser Annahme sind weitere

Unterhypothesen zu bilden, aus welchem Grund die auf nicht erlebten Tatsachen beruhende Aussage erfolgt sein könnte. Ergibt diese Prüfstrategie, dass eine Hypothese mit den erhobenen Fakten nicht in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre – also auf einem tatsächlich erlebten Geschehen beruhende – Aussage handelt (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.1999 – 1 StR 680/98, NJW 1999, 2746 Rn. 12).

Die Prüfstrategie liegt darin, zunächst die Aussage der Nebenklägerin auf Aussagequalität und -konstanz hin zu analysieren. Das erzielte Ergebnis ist sodann anhand einer Gesamtschau der Aussageentstehung und -entwicklung auf Fehlerquellen zu analysieren. Hierbei ist insbesondere zu überprüfen, ob vorliegend eine Suggestion in Form einer Fremd- oder Eigensuggestion in Betracht kommt; wobei insbesondere auch Belastungsmotive abzuklären sind. Schließlich ist im Rahmen der Fehlerquellenanalyse auch eine Prüfung auf Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefehler vorzunehmen.

Aufgrund einer Analyse der Bekundung der Nebenklägerin nach den gekannten Kriterien ist die Kammer davon überzeugt, dass vorliegend die sog. Nullhypothese widerlegt ist, die entsprechenden Angaben der Nebenklägerin erlebnisbasiert sind:

aa) Ausreichende Substanz

Die Aussage der Nebenklägerin weist eine ausreichende Substanz auf. Sie ist durch Detailreichtum und Komplexität geprägt. Die Nebenklägerin beschrieb ausführlich das der Tat vorausgehende Geschehen im Hinblick auf ihre Lebensumstände, Gefühle und den familiären Umgang mit dem Angeklagten. So schilderte sie, dass sie sich selbst nicht wohl damit gefühlt habe, dass die Kinder den Angeklagten aus Mitleid in der Wohnung verweilen ließen und, dass sie sich dann regelmäßig im Schlafzimmer eingeschlossen habe. Die Nebenklägerin konnte auch ausführlich beschreiben, was im Wohnzimmer und anschließend im Schlafzimmer passiert sei, etwa, dass der Angeklagte zuerst sie – mit dem Messer in der Hand – und danach sich selbst – hierbei habe er das Messer auf den Schminktisch gelegt – entkleidet habe. Auch konnte sie beschreiben, wie sie während der Tat versucht habe, das Messer auf den Schrank im Schlafzimmer zu werfen, dies aber misslungen sei und der Angeklagte dann das Messer für ihn griffbereit positioniert habe.

bb) Realitätskennzeichen

Die Aussage der Nebenklägerin weist zudem zahlreiche Realitätskennzeichen auf. Sie ist inhaltlich durch logische^{*} Konsistenz geprägt, enthält stimmige räumlich-zeitliche Verknüpfungen, Interaktionen und Gesprächsschilderungen, Schilderungen des eigenen psychischen Erlebens sowie Schilderungen von nebensächlichen Details. Die Nebenklägerin

hat den Ablauf der Tat und deren Rahmenbedingungen flüssig und eigenständig beschrieben. Dabei wurde deutlich, dass sie stets ein konkretes Bild der Ereignisse vor Augen hatte. Ihre Angaben waren stets nachvollziehbar und zeigten von guter Erinnerungsfähigkeit.

Bei der Aussage der Nebenklägerin sind begleitende Emotionen erkennbar geworden. Sie war sichtlich emotional bewegt und tätigte die Aussage teils unter Tränen. Damit hat sie nach Auffassung der Kammer deutlich authentische Gefühlsäußerungen gezeigt.

Die Nebenklägerin bekundete zudem ihre Empfindungen bei der Tat. Ihre eigene Erlebnisperspektive wurde auch daran deutlich, dass sie berichtete, wie sie ihre eigenen Verletzungen wahrgenommen habe. Eindrücklich war etwa, dass gegenüber der Ermittlungsrichterin, gegenüber dem Zeugen PK [REDACTED] und auch gegenüber der Zeugin [REDACTED] wiederholt beschrieben wurde, dass das Blut wie ein Wasserfall oder wie bei einem Wasserhahn geflossen sei. Die Nebenklägerin hat außerdem mehrmals bekundet, dass sie Angst gehabt habe an dem Blut zu ersticken. Dies spricht dafür, dass sie eine eigene Wahrnehmung und Erinnerung beschrieb.

Ein weiteres auffälliges Detail in der Aussage der Nebenklägerin war, dass sie wiederholt die nicht eintretende ausreichende Erektion des Angeklagten und seine vergeblichen Bemühungen, diesen Umstand zu ändern, schilderte. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine bewusst lügende Person derartige Details schildern würde, ist gering, weil die Erfindung einer Aussage über ein komplexes Geschehen sehr hohe Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt.

Die Nebenklägerin war zudem unproblematisch in der Lage, gedanklichen Sprüngen zu folgen. Auch nachdem sie den Vorfall chronologisch gegenüber der Ermittlungsrichterin geschildert hatte, konnte sie jederzeit – im Tatgeschehen hin- und herspringend – Rückfragen zu einzelnen Details des Geschehens spontan beantworten und sich offensichtlich gedanklich in die Situation zurückversetzen.

Darüber hinaus hat die Zeugin Interaktionen mit dem Angeklagten geschildert und teilweise in wörtlicher Rede wiedergegeben, wie etwa, dass er sie als „Schlampe“ bezeichnet habe, sie es „anderen gebe“, aber ihm nicht und sie ihm mitgeteilt habe, dass sie ihre Periode gehabt habe, was ihm „egal“ gewesen sei. Bei einer konstruierten Falschbezeichnung wird tendenziell nur das Gesprächsergebnis berichtet, nicht aber der Verlauf des Gesprächs in wörtlicher Rede.

Weiter hat die Nebenklägerin im Rahmen der Vernehmungen auch Gestiken, wie ihre eigene Abwehrhaltung, den von ihrer Nase ausgehenden Blutfluss und die Stichbewegung des

Angeklagten gestisch reproduziert/untermauert, was für ein erlebnisbasiertes Erzählen der Nebenklägerin spricht.

Im Rahmen der Vernehmung der Ermittlungsrichterin gab sie zudem Erinnerungslücken und Unsicherheiten zu und bekundete nachvollziehbar, dass sie sich an einige Details, insbesondere mit wie vielen Fingern genau der Angeklagte bei ihr eingedrungen sei oder warum ihre jüngste Tochter [REDACTED] am Morgen des Tattages habe zum Bahnhof aufbrechen müssen, nicht mehr erinnern könne.

cc) Aussagekonstanz

Die Aussage der Nebenklägerin ist in hohem Maße konstant. Sie hat das Rand- und das Kerngeschehen im Wesentlichen durchgehend gleichbleibend geschildert. Ihre Angaben im Rahmen der richterlichen Videovernehmung entsprachen im Kern den Angaben, die sie gegenüber den weiteren Zeugen gemacht hatte.

Gegenüber den Zeugen [REDACTED] PK [REDACTED] und der Ermittlungsrichterin berichtete die Nebenklägerin durchgehend, dass

- der Angeklagte nachdem [REDACTED] die Wohnung verlassen hat, geklingelt und/oder geklopft hat und
- mit einem Cuttermesser die Nase der Nebenklägerin geschnitten hat.

Gegenüber den Zeugen [REDACTED] PK [REDACTED] und der Ermittlungsrichterin berichtete die Nebenklägerin weiter durchgehend davon, dass

- es zunächst zu einem Streitgespräch kam,
- die Situation sich dann ins Schlafzimmer verlagerte,
- sie – die Nebenklägerin – dort versucht habe, das Messer auf den Schrank zu werfen,
- dem Angeklagten eine Erektion versagt blieb,
- sie dem Angeklagten mitteilte, dass sie ihre Periode habe, worauf der Angeklagte gleichgültig reagierte,
- der Versuch, mit dem Penis vaginal in die Nebenklägerin einzudringen, scheiterte,

- der Angeklagte dann mit den Fingern vaginal in die Nebenklägerin eindrang,
- die Nebenklägerin auf den Koran schwor, den Angeklagten nicht anzuzeigen und
- der Angeklagte die EC-Karte mitnahm.

Gegenüber PK [REDACTED] und der Ermittlungsrichterin berichtete die Nebenklägerin weiter durchgehend davon, dass

- der Angeklagte sie unter Vorhalt des Messers ins Schlafzimmer zog,
- der Angeklagte sie dort das Messer in der Hand haltend teilweise entkleidete,
- der Angeklagte das Messer erst dann auf dem Schminktisch ablegte und
- der Angeklagte das Messer neben sich legte, nachdem die Nebenklägerin es auf den Schrank werfen wollte, es jedoch runtergefallen war.

Abweichungen in den Angaben der Nebenklägerin waren nicht geeignet Zweifel, an der Glaubhaftigkeit der Angaben und ihrer Glaubwürdigkeit zu wecken:

- Dass die Nebenklägerin ihrer Tochter [REDACTED] gegenüber wie vorbeschrieben nur knappe Angaben machte, ist der Situation geschuldet, in der sie mit [REDACTED] sprach: Unmittelbar nach der Tat, am Tatort und mit noch frischer Verletzung.
- Dass die Nebenklägerin ihrer Tochter [REDACTED] gegenüber im ersten Anlauf nur von der verletzten Nase, nicht aber von einem sexuellen Übergriff berichtete, ist ohne weiteres darauf zurückzuführen, dass in jener Situation – der Angeklagte war weg, [REDACTED] sollte einen RTW rufen – die Nase eben ihr – der Nebenklägerin - dringendstes Problem darstellte. Immerhin war schon bei der zweiten Kontaktaufnahme mit [REDACTED] wenige Minuten danach von einem sexuellen Übergriff die Rede. In einem Telefonat am Folgetag machte die Nebenklägerin dann sogar nähere Angaben zum sexuellen Übergriff. Dass diese auch zuletzt weniger vereinzelt blieben – so blieb etwa das Ausziehen der Nebenklägerin unerwähnt – als gegenüber den Ermittlungsbehörden, ist gegenüber dem eigenen Kind nachvollziehbar.
- Auch dass die Angaben der Nebenklägerin gegenüber ihrer Tochter [REDACTED] zum festgestellten vereinzelt „Weg“ des Messers rudimentär blieben – erwähnt hat die Nebenklägerin

gegenüber Hiran bis zuletzt nur den Schnitt in die Nase und den versuchten Wurf auf den Schrank, nicht aber das In-der- Hand-halten auf dem Weg ins Schlafzimmer, beim Entkleiden und das Ablegen auf dem Schminktisch – ist ohne weiteres darauf zurückzuführen, das letztere Umstände für Laien wie die Nebenklägerin nicht so relevant ist, wichtig für die Nebenklägerin nur war, dass das Messer – zum Schneiden – verwendet wurde, weiter – egal wo – „da“ war und der Versuch, sich der vom Messer ausgehenden Gefahr zu entledigen, scheiterte, das Messer also „blieb“.

- Die Nebenklägerin berichtete gegenüber PK [REDACTED] dass der Angeklagte lange nicht in der Wohnung gewesen sei. Gegenüber der Ermittlungsrichterin berichtete sie demgegenüber – in Übereinstimmung mit den Angaben der [REDACTED] -, dass die Töchter den Angeklagten wiederholt gegen ihren Willen in die Wohnung gelassen hätten, wie beschrieben indirekt sogar, dass der Angeklagte noch in der Tatnacht in der Wohnung gewesen ist. Dieser Punkt ist indes nicht geeignet, Zweifel an den Angaben der Nebenklägerin zu wecken. Als sie von PK [REDACTED] vernommen wurde, befand sie sich im Krankenhaus unmittelbar unter dem Einfluss der Tat und gut denkbar unter dem Schuldgefühl, dass ihr das alles nicht passiert wäre, wenn sie sich gegenüber ihren Töchtern weniger nachgiebig gezeigt hätte.

- Gegenüber der Polizei (PKin [REDACTED] und PK [REDACTED]) gab die Nebenklägerin jeweils an, dass sie in den Türspion geguckt habe. Gegenüber der Ermittlungsrichterin gab sie an, nicht in den Türspion geguckt zu haben. Diese Abweichung im Randgeschehen ist aber nicht geeignet, Zweifel an den Angaben der Nebenklägerin zum Kerntatgeschehen zu wecken.

- Die Tatsache, dass die Nebenklägerin nur gegenüber dem Zeugen PK [REDACTED] und nicht gegenüber der Ermittlungsrichterin angegeben hat, dass der Angeklagte sie schon zu Beginn umarmen und küssen wollte, betrifft ebenfalls nur ein Randgeschehen und ist nicht geeignet, Zweifel an den Angaben der Nebenklägerin zum Kerntatgeschehen zu wecken. Die Kammer hat diesen Umstand aber doch, jedoch nur zugunsten des Angeklagten angenommen, um nämlich zugunsten des Angeklagten sicher von Tateinheit und nicht von zwei Taten ausgehen zu können, den Umstand aber nicht verwertet, um davon auszugehen, dass bereits der Messerstich – im Zusammenhang mit bereits bestehenden sexuellen Gedanken - den Beginn des nachfolgenden sexuellen Übergriffs darstellte.

- Weiter ist es nach der Ansicht der Kammer auch verständlich und erweckt auch keine Zweifel an der Aussage der Nebenklägerin, dass sie lediglich gegenüber ihrer Tochter [REDACTED] und nicht gegenüber der Polizei und den Ermittlungsbehörden davon berichtete hat, dass zwischenzeitlich der kleine Sohn aufwachte und das Wohnzimmer betrat. Dies stellt eine Randnotiz dar, die allenfalls im familiären Umfeld von Belang ist.

- Auch, dass die Nebenklägerin gegenüber der Tochter [REDACTED] angegeben habe, dass der Angeklagte versucht habe, mehrfach nach ihr zu stechen und nicht nur einmal (so wie gegenüber PK [REDACTED] und der Ermittlungsrichterin), stellt eine geringe Abweichung dar, die an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin keine Zweifel weckt.

- Davon, dass der Angeklagte, das Messer in den Händen haltend, ihre Beine auseinanderdrückte, hat die Nebenklägerin nur gegenüber PK [REDACTED] nicht aber gegenüber der Ermittlungsrichterin berichtet. Diesen Umstand hat die Kammer daher in dubio pro reo nicht zu Lasten des Angeklagten angenommen. Die genannten unterschiedlichen Angaben sind aber ebenfalls kein Grund, an den Angaben der Nebenklägerin zum Kerntatgeschehen zu zweifeln, da auch ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Nebenklägerin den genannten Umstand im Rahmen der richterlichen Vernehmung nicht von sich aus präsent hatte, die Ermittlungsrichterin gleichzeitig nicht ausdrücklich danach nachgefragt hat.

- Weiter berichtete die Nebenklägerin – wie ausgeführt – erst und nur gegenüber der Ermittlungsrichterin, dass der Angeklagte sie auch zum Oralverkehr aufgefordert habe. Nach Ansicht der Kammer hat sie dies jedoch dahingehend plausibel begründet, dass es sich bei dem Zeugen PK [REDACTED] um einen Mann gehandelt habe und sie deshalb hiervon nichts erzählen können. Dass die Nebenklägerin ihrer Tochter [REDACTED] von dem vorgenannten Umstand nicht berichtete, ist ohne weiteres nachvollziehbar.

- Dass gegenüber PK [REDACTED] offenblieb, wann genau die Nebenklägerin im zeitlichen Ablauf versuchte, das Messer auf einen Schrank zu werfen, ist der Vernehmungssituation geschuldet: Die Nebenklägerin befand sich im Krankenhaus, deutlich unter dem Eindruck der Tat. Auch berichtete PK [REDACTED] nicht von einer vereinzelter Nachfrage.

- Auch die ohnehin nur leicht unterschiedlichen Angaben der Nebenklägerin dazu, mit wievielen Fingern der Angeklagte vaginal in sie eingedrungen ist, sind nicht geeignet die Aussage der Nebenklägerin in Zweifel zu ziehen. Gegenüber PK [REDACTED] gab die Nebenklägerin an, dass der Angeklagte mit „den Fingern“ – Plural - in sie eingedrungen sei, sie sich aber nicht mehr genau erinnern könne, um wie viele Finger es sich gehandelt habe. Gegenüber der [REDACTED] gab die Nebenklägerin an, dass der Angeklagte mit „den Fingern“ – Plural - in sie eingedrungen sei. Gegenüber der Ermittlungsrichterin schließlich gab die Nebenklägerin an, dass der Angeklagte mit 2 oder 3 Fingern in sie eingedrungen sei. Stets war vom Plural die Rede, so dass die Kammer von jedenfalls 2 Fingern ausgegangen ist, zumal die Annahme von mehr als 1 Finger gut zu den von der Nebenklägerin beschriebenen gleich zu Anfang vernehmbar geäußerten Schmerzen „passt“.

- Auch dass die Nebenklägerin nur gegenüber der Ermittlungsrichterin, nicht aber gegenüber PK [REDACTED] und ihrer Tochter [REDACTED] angegeben hat, dass sie den Angeklagten schon beim ersten Einführen der Finger darauf hingewiesen habe, dass es ihr Schmerzen bereite und dass sie sich nach der Geburt von mehreren Kindern habe den Intimbereich „verkleinern“ lassen, erweckt keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, da nachvollziehbar ist, dass diese Information einem männlichen Polizeibeamten und der eigenen Tochter gegenüber vorenthalten wurden.

- Die Nebenklägerin gab gegenüber PK [REDACTED] an, dass der Angeklagte – es hörte sich eher eigeninitiativ an – einen Koran geholt und sie wie geheißen auf den Koran u.a. geschworen habe, den Angeklagten nicht anzuzeigen. Gegenüber der Ermittlungsrichterin berichtete die Nebenklägerin, dass sie selbst auf die Idee mit dem Koran gekommen sei und der Angeklagte aus diesem Grund den Koran geholt habe, worauf es zum Schwur gekommen sei. Diese geringe Abweichung – Holte der Angeklagte den Koran eigen- oder fremdinitiativ? – ist aber ebenfalls nicht geeignet, an den Angaben der Nebenklägerin zu zweifeln.

d) Hypothesenbildung

Sämtlich nachfolgend aufgeführten Hypothesen, die zugunsten des Angeklagten aufgestellt werden mussten, waren im Ergebnis zu verwerfen.

aa) Hypothese der Autosuggestion

Für einen autosuggestiven Verlauf der Aussageentstehung der Nebenklägerin gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

bb) Hypothese der Fremdsuggestion

Die Kammer hat ferner geprüft, ob die Aussage der Nebenklägerin möglicherweise durch einen bewusst gesteuerten oder unbewussten suggestiven Einfluss eines Dritten entstanden sein könnte. Aufgrund intensiver Befragung oder Gespräche können bei Menschen sogenannte Pseudoerinnerungen hervorgerufen werden. Schon die Aussageentstehung spricht hier aber eindeutig dagegen, dass die Nebenklägerin fremdsuggestiv gesteuert agiert haben könnte, da sie schon unmittelbar nach der Tat ihrer Tochter Hiran von dieser berichtete ohne zuvor andere Personen kontaktiert zu haben.

cc) Falschbezeichnungshypothese

Die Kammer konnte schließlich auch eine absichtliche Falschbezeichnung durch die Nebenklägerin ausschließen. Insbesondere liegen – was die Kammer wie bereits ausgeführt von vornherein besonders kritisch im Auge hatte und besonders kritisch geprüft hat – keine

Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nebenklägerin dem Angeklagten aufgrund der auseinandergehenden langjährigen Beziehung „etwas anhängen“ bzw. diesen „loswerden“ will.

Gegen eine Falschbezeichnung spricht weiter auch die Entstehungsgeschichte der polizeilichen Anzeige:

So hat sich die Nebenklägerin nicht selbst und unmittelbar direkt an die Polizei gewandt, sondern zunächst ihr vertraute Personen, nämlich ihre Töchter und deren Freundin, kontaktiert, die sodann den Notruf informiert haben. Wäre es der Nebenklägerin darum gegangen, den Angeklagten zu Unrecht zu bezichtigen, wäre es viel naheliegender gewesen, zeitnah nach einem erfundenen Geschehen selbst Anzeige zu erstatten.

Als die Nebenklägerin erstmals mit der Zeugin PKin [REDACTED] noch vor Ort in der Wohnung sprach, wurde die Vergewaltigung nicht angesprochen. Die Nebenklägerin konzentrierte sich in ihren Schilderungen vollumfänglich – und für die Kammer nachvollziehbar – auf die unversorgt und stark blutende Wunde an der Nase. Wer jemanden zu Unrecht eines schweren sexuellen Übergriffs bezichtigt, wird sie diesen dagegen viel eher in den Fokus stellen.

e) Untermauerung der Aussage der Nebenklägerin durch objektive Beweismittel:

War nach alledem die Aussage der Nebenklägerin schon glaubhaft und sie selbst glaubwürdig, wird ihre Aussage zum unmittelbaren Tat Kerngeschehen auch noch mittelbar durch objektive Beweismittel gestützt:

Die Verletzung der Nase der Nebenklägerin am Tat tag wurde unmittelbar nach der Tat durch Polizeibeamte – PKin J. [REDACTED] und PK [REDACTED] – festgestellt und dokumentiert. Gleichzeitig wirkt der Erklärungsversuch des Angeklagten – der unglückliche Wurf des Messers durch einen fremden Mann – konstruiert. Dass die Nebenklägerin sich den Schnitt selbst beigelegt, sich also selbst verunstaltet hat, um den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, kann ausgeschlossen werden.

Die Nebenklägerin berichtete, wie der Angeklagte von außen in die Wohnung eindrang. Dies wird mittelbar unterstützt durch die glaubhaften Angaben der Tochter [REDACTED] die nämlich die auch von der Nebenklägerin geschilderte „eisernen“ Regel bestätigte, dass der Angeklagte niemals mit der Nebenklägerin allein in der Wohnung sein durfte. Nach dieser „eisernen“ Regel muss der Angeklagte die Wohnung mit [REDACTED] verlassen haben und später wieder hereingekommen sein.

Aufgrund der von der Zeugen [REDACTED] bestätigten „eisernen“ Regel kann weiter ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte im Tatzeitpunkt oder den Wochen davor mit der Nebenklägerin geschlechtlich intim werden konnte/wurde. Gleichzeitig wurden ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Untersuchungsberichts des Landekriminalamtes Niedersachsen vom 25.06.2025 unmittelbar nach der Tat entnommene Vaginalabstriche der Nebenklägerin außen und innen untersucht und mit der dem Angeklagten ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerks vom 13.06.2025 an diesem Tag durch PK [REDACTED] entnommenen DNA-Probe verglichen. Dabei konnte zwar nur das autosomale DNA-Muster der Nebenklägerin, also nicht das autosomale DNA-Muster des Angeklagten nachgewiesen werden. Das DNA-Muster einer dritten Person zeigte sich gleichzeitig aber auch nicht, wohl aber an den Vaginalabstrichen außen und innen das vollständige y-chromosomale DNA-Muster des Angeklagten. Auch wenn ausweislich des Untersuchungsberichts auch andere Personen – alle männlichen Personen, diese sogar regelmäßig, die in direkter väterlicher Linie mit dem Angeklagten verwandt sind, weiter selbst unverwandte Personen - dasselbe y-chromosomale DNA-Muster aufweisen können, so kommt der Angeklagte – ihn zwar nicht überführend, aber zu den Angaben der Nebenklägerin „passend“ – als Spurenverursacher in Betracht. Am Rande sei noch ausgeführt, dass in Deutschland lebende in direkter väterlicher Linie abstammende Verwandte des Angeklagten nur in Gestalt des damals 7-jährigen Sohnes Sam des Angeklagten bekannt sind, der als Verursacher von DNA-Spuren im Vaginalbereich seiner Mutter aber ausgeschlossen werden dürfte.

f) Ergänzend:

aa) Zum Tatvorgesehen:

Die Feststellungen zur familiären Situation beruhen auf den übereinstimmenden glaubhaften Angaben der Nebenklägerin und der Zeugin [REDACTED].

Vom Auslaufen seiner musikalischen Karriere berichtete der Angeklagte (insoweit) glaubhaft selbst. Dass der Angeklagte unter der Gesamtsituation litt, hat die Kammer aus derselben geschlossen, auch wenn der Angeklagte selbst bekundet hat, es habe keine Probleme gegeben.

bb) Zum Verbringen der Nacht in der Tatwohnung:

Davon, dass der Angeklagte die Nacht vor der Tat in der Tatwohnung verbracht hat, ist die Kammer aufgrund der Einlassung des Angeklagten ausgegangen. Diese war insoweit glaubhaft, weil sie zu der oben beschriebenen Nebenbemerkung der Nebenklägerin gegenüber der Ermittlungsrichterin sowie zu den Angaben des Zeugen PK [REDACTED] „passte“, der nämlich bekundete, dass die Auswertung des Handys des Angeklagten ergab, dass dieser die

Nebenklägerin in der Tatnacht per WhatsApp kontaktierte, u.a. ein Foto von dem schlafenden Sam, auf welches auch der Angeklagte hingewiesen hatte, versandte, die Nachrichten mitten in der Nacht aber unbeantwortet blieben.

cc) Zum Verlassen der Wohnung:

Davon, dass der Angeklagte die Wohnung dann zunächst mit der Tochter [REDACTED] verlassen hat, folgt aus den glaubhaften Angaben der Nebenklägerin zum „Eindringen“ des Angeklagten. Dass das Verlassen der Wohnung von [REDACTED] nicht gesondert erwähnt wurde, folgt zunächst aus der knappen Vernehmungssituation noch am Tatort, ferner daraus, dass das Verlassen der Wohnung durch den Angeklagten mit der „letzten“ Tochter gelebte Lebenspraxis – „eiserne“ Regel - war, die – quasi wie Zähneputzen – nicht besonders erwähnenswert war. Schließlich wäre auch zu erwarten gewesen, dass Hasti ob der Schilderung ihrer Mutter, dass der Angeklagte vor der Tür gestanden habe, hätte erstaunt sein müssen, wenn letzterer nämlich nicht mit ihr zusammen die Wohnung verlassen hätte.

dd) Zum Bewegungsbild der Schwestern am Tatmorgen:

Die Feststellungen zum Bewegungsbild der Schwestern am Tatmorgen beruhen auf den Angaben der [REDACTED]

ee) Zum vaginalen Eindringen mit dem Penis:

Gegenüber der Zeugin [REDACTED] gab die Nebenklägerin an, ein Eindringen mit dem Penis sei nicht erfolgreich gewesen, was den Versuch impliziert. Gegenüber PK [REDACTED] gab die Nebenklägerin an, der Angeklagte habe versucht, sie mit dem Penis vaginal zu penetrieren, was misslungen sei. Gegenüber der Ermittlungsrichterin gab die Nebenklägerin an, sie habe auf Aufforderung des Nebenklägers versucht, seinen Penis vaginal einzuführen, was aber mangels ausreichender Erektion nur „etwas“ gelang, also in Vollendung misslang. Widersprüche ergaben sich demnach nicht. Weiter spricht die oben bei den objektiven Beweismitteln aufgeführte DNA-Spurenlage im Vaginalbereich der Nebenklägerin dafür, dass der Angeklagte mit dem von dieser gegenüber der Ermittlungsrichterin angeführten „Etwas“ bereits im Sinne eines Beischlafes gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB mit dem Penis in die Vagina der Nebenklägerin eingedrungen sein könnte. Auch, weil eine konfrontative Befragung der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung unterblieb, hat die Kammer dies zugunsten des Angeklagten gleichwohl nicht angenommen.

ff) Zur Motivation/Zum Vorsatz des Angeklagten

Dass der Angeklagte die Verletzung der Nebenklägerin an der Nase wenigstens billigend in Kauf nahm, folgt bereits aus der Stichbewegung.

Dass der nachfolgende sexuelle Übergriff unter bewusst drohender Verwendung des Messers bewusst gegen den Willen der Nebenklägerin erfolgte, folgt daraus, dass der Angeklagte die Nebenklägerin unter Vorhalt des Messers vom Wohnzimmer in das Schlafzimmer zog: Was sonst als Sex wollte er dort, was nicht hätte auch im Wohnzimmer erledigt werden können? Wozu sonst als zur Überwindung des entgegenstehenden Willens der Nebenklägerin sollte das Messer dienen, auch als der Angeklagte die Nebenklägerin das Messer in der Hand haltend entkleidete? Weiter hat die Nebenklägerin auch ausdrücklich, vom Angeklagten, da er darauf reagierte, vernommen, darauf hingewiesen, dass sie schon vor dem Hintergrund ihrer Menstruation keinen Geschlechtsverkehr wünschte. Schließlich hat die Nebenklägerin auch gleich beim ersten Einführen der Finger vernehmbar darauf hingewiesen, dass und warum ihr das Schmerzen bereitete und daher ungewollt war.

gg) Zu den Tatfolgen

Die Feststellungen zu den Tatfolgen beruhen auf den Angaben der Nebenklägerin, welche die Beschwerden und die Verletzung der Nase gegenüber der Ermittlungsrichterin im Rahmen der richterlichen Videovernehmung glaubhaft geschildert hat. Die Kammer stützt ihre Feststellungen zu den Verletzungen ferner auf die im Rahmen der Hauptverhandlung eingesehenen Lichtbilder, auf denen die blutende Nase, aber auch der „Ritzer“ an der Außenseite der Hand abgebildet sind, und auf den im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Operationsbericht vom 09.04.2025 von Dr. med. Fahlbusch, Städtisches Klinikum Braunschweig. Auch die Zeugen PKin [REDACTED] und PK [REDACTED] haben die Verletzung der Nebenklägerin an der Nase, der Zeuge PK [REDACTED] auch in der Nachbetrachtung die Narbenbildung an der Nase, sowie die Kratzspuren an den Händen übereinstimmend glaubhaft geschildert. Die Feststellungen zur später eingetretene Narbenbildung an der Nase der Nebenklägerin beruhen weiter auf den im Rahmen der Hauptverhandlung eingesehenen Lichtbildern.

Die bei der Nebenklägerin eingetretene posttraumatische Belastungsstörung folgt aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen ärztlichen Attests von Dr. med. [REDACTED]

D. Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat sich wie erkannt strafbar gemacht. Den Tatbestand der Vergewaltigung hat der Angeklagte (klarstellend) nach den Feststellungen der Kammer (allein) deswegen erfüllt, weil er mit zwei Finger mehrfach tief in die Vagina der Nebenklägerin eindrang.

E. Strafzumessung:

Bei dem Angeklagten sind bei der nach den Grundsätzen des § 46 StGB vorgenommenen Strafzumessung alle zu seinen Gunsten und zu seinen Lasten sprechenden Umstände vollumfänglich berücksichtigt worden:

Die Kammer ist hierbei vom Strafraumen des § 177 Abs. 8 StGB ausgegangen. Eine Strafraumenverschiebung gem. § 177 Abs. 9 StGB, also die Annahme eines minder schweren Falles, kam nach einer Gesamtabwägung aller nachfolgend genannten strafzumessungserheblichen Umstände nach Auffassung der Kammer ersichtlich nicht in Betracht.

Innerhalb des befundenen Strafraumens war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er mit dem vaginalen Eindringen der Finger das Regelbeispiel des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB erfüllt hat.

Weiter war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er tateinheitlich eine weitere schwere Gesetzesverletzung, nämlich eine gefährliche Körperverletzung mit bleibenden Folgen (entstellende Narbe im Gesicht, Schwierigkeiten beim Atmen) begangen hat.

Die sonstigen Folgen der Tat (posttraumatische Belastungsstörung) dagegen bewegen sich innerhalb des Rahmens, der mit einer besonders schweren Vergewaltigung (leider) üblicherweise verbunden ist, und sind daher schon mit dem Strafraumen abgegolten ist.

Nicht zu Lasten des Angeklagten ist die Kammer ferner davon ausgegangen, dass die Tat eine Machtdemonstration des Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin darstellte. Der Angeklagte befand sich vielmehr in einer verzweiferten Lage: Beruflich war er gescheitert. Seine Anerkennung als Familienoberhaupt war in Frage gestellt. Er lebte „auf der Straße“, wurde zuhause nur geduldet, regelmäßig vielmehr, so auch am Tattag, „wie ein Hund“ vor die Tür gesetzt. Für die Kammer stellt sich die Tat als Ausdruck von Ohnmacht dar, was zugunsten des Angeklagten berücksichtigt wurde.

Weiter war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er bis zum Tatzeitpunkt nur geringfügig, ferner nicht mit Gewaltstraftaten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Weiter hat der Angeklagte bereits 5 Monate Untersuchungshaft verbüßt, was die Kammer zugunsten des Angeklagten aber nur berücksichtigt hat, weil es sich bei diesem um einen besonders strafempfindlichen sog. „Erstverbüßer“ handelt.

Unter nochmaliger Abwägung aller zugunsten und zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von 8 Jahren

für tat- und schuldangemessen. Eine derartige Strafe ist im Fall des Angeklagten unbedingt notwendig, aber auch ausreichend, um ihm das Unrecht seines Tuns vor Augen zu führen.

F. Kosten- und Auslageentscheidung

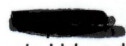
Die Kosten- und Auslageentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.


Vorsitzender Richter am Landgericht


Richterin

Beglaubigt

Braunschweig, den 20.05.2026

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts